

Werbereglement

Version 01.01.2019

Inhaltsverzeichnis:

1	Allgemeines	2
1.1	Grundsatz	2
1.2	Abweichende nationale Bestimmungen	2
1.3	Gültigkeitsbereich	2
1.4	Teilausschluss von Meisterschaften ausser Stadion	2
2	Werbung auf Kleidung	2
2.1	Gültigkeitsbereich	2
2.2	Vereinsdress und Vereinslogo	2
2.3	Individuelles Promodress	3
2.4	Herstellerlogo	3
2.5	Sponsorenidentifikationen	3
2.6	Bewilligungspflicht	4
2.7	Bewilligungsverfahren	4
2.8	Gebührenregelung	4
2.9	Mutationen	4
2.10	Siegerehrungen/Zeremonien	4
2.11	Bekleidung von Funktionären	5
3	Individuelle Werbeverträge und Werbeaktivitäten von Athleten	5
3.1	Allgemeine Bestimmungen	5
3.2	Branchenbeschränkungen	5
3.3	Ausschluss Nationalmannschaft	5
4	Werbeverträge von Vereinen	5
4.1	Allgemeine Bestimmungen	5
4.2	Abschluss von Vereinbarungen über Einzelathleten	5
4.3	Ausschluss Nationalmannschaft	5
5	Ausrüster-Pool	6
5.1	Allgemeine Bestimmungen	6
5.2	Recht zur Verwendung von Namen und Logo von Swiss Athletics	6
5.3	Nutzungsrecht am Bild von Athleten	6
5.4	Einschränkungen für Nicht-Poolpartner	6
6	Weitere Bestimmungen	6
6.1	Stadion und Wettkampfgelände	6
7	Durchsetzung und Sanktionen	7

1 Allgemeines

1.1 Grundsatz

Das Werbereglement orientiert sich an den internationalen Werbebestimmungen der IAAF. Es sind dies insbesondere die in der IAAF-Regel 8 (IWR-Regel 8), sowie die in den «Regulations Governing Advertising and Promotional Displays at Competitions held under IAAF Rules» (IAAF) gemachten Ausführungen. Die dort definierten Regeln gelten für sämtliche internationalen Veranstaltungen gemäss IAAF/IWR Regel 1 a bis j.

1.2 Abweichende nationale Bestimmungen

Swiss Athletics kann für nationale Wettkämpfe abweichende Bestimmungen erlassen. Für den Erlass dieser Bestimmungen ist gemäss Swiss Athletics Statuten Artikel 16 und 36 der Zentralvorstand zuständig.

1.3 Gültigkeitsbereich

Das vorliegende Werbereglement ist für alle Swiss Athletics angeschlossenen Vereine sowie Personen verbindlich, welche an von Swiss Athletics bewilligten Wettkämpfen (B- und C-Meetings und Meisterschaftswettkämpfe) teilnehmen, sowie die nicht der Genehmigung durch IAAF oder European Athletics unterliegen. Es ist integrierter Bestandteil der Wettkampfbestimmungen von Swiss Athletics und definiert diejenigen Rechte im Bereich Werbung und Marketing, welche an Vereine, Organisatoren, Regionen- oder Kantone-Mannschaften, Laufgruppen und Athleten zur Nutzung überlassen werden. Alle gemäss diesem Reglement nicht explizit abgetretenen Marketingrechte stehen ausdrücklich Swiss Athletics zu oder sind Gegenstand der internationalen Werbebestimmungen von IAAF oder EA.

1.4 Teilausschluss von Meisterschaften ausser Stadion

Bei allen Läufen und Meisterschaften ausser Stadion unterliegt die Werbung auf sämtlichen Kleidungsstücken, Taschen etc. bezüglich Anzahl und Grösse keiner Beschränkung und damit auch nicht der Bewilligungspflicht. Das vorliegende Werbereglement findet somit für Läufe und Meisterschaften ausser Stadion keine Anwendung. Vorbehalten bleibt die Sanktionierung von Werbung, welche gegen das Ethik-Konzept von Swiss Athletics verstösst.

2 Werbung auf Kleidung

2.1 Gültigkeitsbereich

Die Regelungen betreffend Werbung auf Kleidung gilt für alle Kleidungsstücke, welche während des Wettkampfes (=Wettkampfdress) und/oder der Siegerehrung bzw. offiziellen Zeremonien getragen werden¹.

2.2 Vereinsdress und Vereinslogo

- a) Gemäss WO liegt das Tragen eines offiziellen Vereinsdresses an den unter dieses Werbereglement fallenden Wettkämpfen in der Verantwortung der Vereine.

¹ Die Werbung auf nicht unmittelbar während dem Wettkampf getragenen Kleidungsstücken sowie auch auf Taschen und ähnlichem unterliegt national keiner Beschränkung.

- b) Grösse und Platzierung von Vereinsname und Vereinslogo unterliegen keiner Beschränkung.
- c) In der farblichen Gestaltung der Vereinskleider sind die Vereine frei.

2.3 Individuelles Promodress

Vereine können es Athleten gestatten, ein individuelles Promodress zu tragen. Alle nachfolgend aufgeführten Punkte dieses Werbereglements gelten auch für individuelle Promodresses.

2.4 Herstellerlogo

Fabrikseitig angebrachte Logos und Schriftzüge von Sportartikelherstellern bzw. von Vertreibern individueller Sportbekleidung (z.B. Panzeri, Ochsner, ...) unterliegen nicht der Melde- und Bewilligungspflicht, sofern sie eine bestimmte Grösse nicht überschreiten (vgl. IAAF-Normen²). Vereinfacht gilt für alle unter dieses Werbereglement fallenden Wettkämpfe, dass pro Kleidungsstück ein Herstellerlogo samt Schriftzug mit einer maximalen Grösse von 40cm² aufgedruckt sein darf (Ausnahme: 2 Logos bei einem einteiligen Dress). Zusätzlich darf das Herstellerlogo (ohne Schriftzug, max. 30cm² pro Logo) mehrfach aufgedruckt sein (vgl. IAAF-Normen). Werden die IAAF-Normen bezüglich Herstellerlogos nicht eingehalten, gelten auch Herstellerlogos als eigenständige Sponsorenidentifikation und unterliegen entsprechend der Bewilligungspflicht.

2.5 Sponsorenidentifikationen

- a) Auf sämtlichen Kleidungsstücken dürfen nebst Vereinsnamen und Vereinslogo Sponsorenidentifikationen aufgeführt sein, deren Anzahl nicht beschränkt ist. Jede Sponsorenidentifikation darf pro Kleidungsstück nur 1 Mal erscheinen (Ausnahme: 2 Sponsorenidentifikationen bei einem einteiligen Dress). Bei mehrteiligen Kleidungsstücken (z.B. Trainingsanzug, mehrteiliges Wettkampfdress) gelten Hose und Oberteil je als ein separates Kleidungsstück.
- b) Platzierung und Grösse der Sponsorenidentifikationen unterliegen keinen Spezifikationen. Das Anbringen von Sponsorenidentifikationen darf jedoch nur auf Kleidungsstücken erfolgen; Sponsorenidentifikationen direkt auf dem Körper (z.B. in Form von Tattoos) auf Accessoires und ähnlichem sind nicht zulässig und müssen auf dem Wettkampplatz allenfalls abgedeckt werden.
- c) Ist ein Sponsorenname Bestandteil des Vereinsnamens, gilt dies als Sponsorenidentifikation. Eine Sponsorenidentifikation als Bestandteil des Vereinsnamens und eine gleichzeitige visuelle Identifikation des gleichen Sponsors gelten als unabhängige Sponsorenidentifikationen.
- d) Domain-Namen sowie QR-Codes gelten grundsätzlich als eigenständige Sponsorenidentifikation und unterliegen ebenfalls der Bewilligungspflicht. Ist ein Domain-Name oder QR-Code jedoch integrierter Bestandteil einer bewilligungspflichtigen Sponsorenidentifikation (z.B. integriert in ein Logo) gilt dieser Domain-Name oder QR-Code nicht als eigenständige Sponsorenidentifikation. Logo und zum gleichen Sponsor gehörender aber separat stehender Domain-Name oder QR-Code können unabhängig voneinander platziert werden, jedoch nur so, dass pro Kleidungsstück lediglich eine Identifikation erscheint (z.B. Logo auf Shirt, dazugehöriger Domain-Name auf Hose).

² Siehe «Regulations Governing Advertising and Promotional Displays at Competitions held under IAAF Rules», Kapitel 4.

2.6 Bewilligungspflicht

Jede Sponsorenidentifikation auf einem Vereins- oder einem individuellen Promodress - mit Ausnahme des werkseitig angebrachten Herstellerlogos - ist unabhängig davon, auf wie vielen Kleidungsstücken sie angebracht wird, bewilligungs- und gebührenpflichtig. Von der Bewilligungspflicht ausgeschlossen sind die Kategorien U12 und U10.

2.7 Bewilligungsverfahren

- a) Die Einreichung eines schriftlichen Antrags zur Bewilligung von Sponsorenidentifikationen ist grundsätzlich jederzeit möglich. Der Antrag ist an die Geschäftsstelle von Swiss Athletics, Abteilung Verbandsmanagement, zu richten und muss folgende Dokumente umfassen:
 - Schriftlicher Antrag des Vereins oder des Athleten
 - Darstellung von Layout und Platzierung des Werbeaufdruckes
 - Ausdruck der Sponsorenidentifikation
- b) Swiss Athletics prüft den Antrag, insbesondere unter Berücksichtigung des Ethik-Konzepts von Swiss Athletics: So ist unter anderem Werbung für alkoholhaltige Getränke, Tabak oder solche, welche als sexuell anstössig oder diffamierend klassiert wird, nicht bewilligungsfähig.
- c) Der Bewilligungsentscheid wird den Antragssteller innerhalb von 14 Tagen schriftlich mitgeteilt. Rekurs-Möglichkeiten gegen einen Bewilligungsentscheid bestehen gemäss dem «Rechtspflegereglement» von Swiss Athletics.
- d) Swiss Athletics führt eine Liste mit allen erteilten und aktuell gültigen Sponsorenidentifikationen. Diese wird auf der Website von Swiss Athletics (www.swiss-athletics.ch) publiziert.

2.8 Gebührenregelung

Gemäss Gebührenreglement ist eine jährlich wiederkehrende Gebühr von CHF 150 pro bewilligte Sponsorenidentifikation pro Verein resp. Athlet – falls die Sponsorenidentifikationen auf dem individuellen Promodress von denjenigen des Vereines abweichen - zu bezahlen. Für den Vereinsnamen (Ausnahme: Ziffer 2.5c), das Vereinslogo und das werkseitig angebrachte Herstellerlogo werden keine Gebühren erhoben.

2.9 Mutationen

Reine Layout-Änderungen ohne Änderung der einzelnen Sponsorenidentifikation müssen Swiss Athletics nicht gemeldet werden.

2.10 Siegerehrungen/Zeremonien

An Siegerehrungen und offiziellen Zeremonien (an Wettkämpfen im Stadion und in der Halle), die als Teil des Wettkampfes gelten, dürfen nur Wettkampfdress oder Trainingsanzug getragen werden. Bei schlechter Witterung ist das Tragen eines Regenanzugs möglich. Die Werbung auf der an Siegerehrungen/Zeremonien getragenen Kleidung obliegt gemäss Ziff. 2.1. der Bewilligungspflicht.

Für die Siegerehrungen können spezielle Siegerehrungsstartnummern verwendet werden, bei welchen die Gestaltung frei ist. Diese sind gut sichtbar und unverändert auf der Brust zu tragen.

2.11 Bekleidung von Funktionären

Die Oberkörperbekleidung von Kampfrichtern, Schiedsrichtern, OK-Mitgliedern und technischem Personal (Zeitmessung, usw.) unterliegt nicht der Bewilligungs- und Gebührenpflicht. Vorbehalten bleibt die Sanktionierung von Werbung, welche gegen das Ethik-Konzept von Swiss Athletics verstösst.

Das Veranstalterlogo unterliegt hinsichtlich der Grösse keiner Einschränkung, Herstellerlogos sowie allfällige Werbeaufdrucke sollen eine Grösse von je 100cm² nicht überschreiten.

3 Individuelle Werbeverträge und Werbeaktivitäten von Athleten

3.1 Allgemeine Bestimmungen

Gemäss den Reglementen der IAAF sind individuelle PR- und Werbeaktivitäten sowie individuelle Verträge einzelner Athleten mit Sponsoren und Ausrüstern vor der Durchführung resp. Unterzeichnung der Verträge durch Swiss Athletics zu genehmigen.

3.2 Branchenbeschränkungen

Swiss Athletics kann für Branchen, welche die Gesamtinteressen des Verbandes tangieren, einschränkende Bestimmungen definieren. Die geltenden Branchenexklusivitäten werden auf der Website von Swiss Athletics (www.swiss-athletics.ch) publiziert. Für Abklärungen bezüglich individueller Partnerschaften in diesen Branchen ist vorgängig mit Swiss Athletics, Abteilung Marketing, Kontakt aufzunehmen. Swiss Athletics kann solche Partnerschaften ablehnen.

3.3 Ausschluss Nationalmannschaft

Generell dürfen Athleten keine Werbeaktivitäten wahrnehmen oder Werbeverpflichtungen eingehen, die im Zusammenhang mit der Nationalmannschaft stehen oder welche damit in Verbindung gebracht werden könnten. Die diesbezüglichen Vermarktungsrechte liegen ausschliesslich bei Swiss Athletics.

4 Werbeverträge von Vereinen

4.1 Allgemeine Bestimmungen

Bei allen Vertragsabschlüssen von Vereinen mit Partnern ist durch entsprechende Vorbehalte sicherzustellen, dass sämtliche IAAF- und Swiss Athletics Reglementierungen respektiert und termingerecht berücksichtigt werden. Vereine dürfen ihren Partnern keine Rechte einräumen, die Swiss Athletics zustehen.

4.2 Abschluss von Vereinbarungen über Einzelathleten

Vereine dürfen ohne Zustimmung von Einzelathleten mit Partnern keine Werbevereinbarungen abschliessen, die Rechte von Einzelathleten betreffen.

4.3 Ausschluss Nationalmannschaft

Vereine dürfen generell keine Werbeaktivitäten wahrnehmen oder Werbeverpflichtungen eingehen, die im Zusammenhang mit der Nationalmannschaft stehen oder welche damit in Verbindung gebracht werden könnten. Die diesbezüglichen Vermarktungsrechte liegen ausschliesslich bei Swiss Athletics.

5 Ausrüster-Pool

5.1 Allgemeine Bestimmungen

Die durch IAAF und EA vorgeschriebene einheitliche Bekleidung der Delegationen bei internationalen Anlässen ist durch Swiss Athletics sicherzustellen. Swiss Athletics verzichtet dabei auf eine einheitliche Schuhausrüstung seiner Athleten. Swiss Athletics setzt bei internationalen Anlässen nur Athleten ein, die Schuhe eines (Ausrüster-) Poolpartners tragen. Die Auflistung der Poolpartner ist auf der Swiss Athletics Webseite zu finden.

5.2 Recht zur Verwendung von Namen und Logo von Swiss Athletics

Swiss Athletics gewährt den Poolpartnern für deren Kommunikationsmassnahmen das Recht zur Verwendung des Logos sowie des Namens von Swiss Athletics. Logo und Name von Swiss Athletics dürfen aber nur im Zusammenhang mit der Poolpartnerschaft verwendet werden. Swiss Athletics räumt den Poolpartner zudem das Recht zur Verwendung des Prädikates *Poolpartner Swiss Athletics* ein. Weitere Prädikate können nach gegenseitiger Absprache vereinbart werden.

5.3 Nutzungsrecht am Bild von Athleten

Poolpartner können nach Absprache mit Swiss Athletics zudem Bildmaterial von Athleten oder Athletengruppen im Dress der Nationalteams (inkl. Wettkampf-Bilder) bzw. im offiziellen Freizeitdress für genau definierte Massnahmen im Bereich Werbung, PR und Promotion einsetzen. Allfällige Copyrights am Bild (Bildrechte) sowie Spesenentschädigungen an Athleten sind von den Poolpartnern zu bezahlen.

5.4 Einschränkungen für Nicht-Poolpartner

Ausrüster, die nicht dem Ausrüster-Pool von Swiss Athletics angehören, dürfen weder Name und Logo von Swiss Athletics noch Bildmaterial von Athleten im offiziellen Nationaldress für ihre Kommunikationsmassnahmen verwenden. Dies gilt auch dann, wenn zwischen dem Ausrüster und einem Athleten oder Verein ein persönlicher Sponsoring- oder Ausrüstungsvertrag besteht.

6 Weitere Bestimmungen

6.1 Stadion und Wettkampfgelände

Vereine dürfen ihren Partnern, Stadionbesitzern, usw. keine Rechte abtreten, die bei der Durchführung von übergeordneten Veranstaltungen wie Meisterschaften Swiss Athletics, EA oder IAAF zustehen. Dies betrifft insbesondere die Marketingrechte bei der Übernahme von Veranstaltungen wie Schweizermeisterschaften, Internationalen Anlässen im Auftrag von EA oder IAAF, usw. Der organisierende Verein muss zur Übernahme eines solchen Anlasses Swiss Athletics ein werbefreies Stadion und Wettkampfgelände garantieren können. Die genauen Anforderungen werden jeweils im Veranstaltervertrag geregelt.

7 Durchsetzung und Sanktionen

Die Durchsetzung des Werbereglements obliegt der Abteilung Verbandsmanagement von Swiss Athletics. Schiedsrichter und Veranstalter sind angehalten und befugt, während des Wettkampfes oder der Siegerehrung getragene Kleidungsstücke, welche gegen das Ethik-Konzept von Swiss Athletics verstossen (vgl. Ziff. 2.7b), zu sanktionieren (durch Auswechseln des betreffenden Kleidungsstückes). Weiter sind sie angehalten, die Athleten auf die Bestimmungen des Werbereglements hinzuweisen und dem Verband mutmassliche Verstösse zu melden. Veranstalter, Vereine und Athleten können bei Verstössen gegen das Werbereglement durch Swiss Athletics verwarnt oder gebüsst werden. Das Verfahren richtet sich nach den Statuten und dem «Rechtspflegereglement» von Swiss Athletics.

Durch den Zentralvorstand von Swiss Athletics genehmigt am 25. September 2018.